



GEMEINDE RINCHNACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.08.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:12 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Rinchnach

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hilz, Simone

Mitglieder des Gemeinderates

Adam, Martina
Birnböck, Stefan
Denner, Thomas
Feineis, Franz
Grimm, Johann
Haas, Peter
Hirmer, Helmut
Kreuzer, Georg
Kreuzer, Monika
Kurz, Markus
Liebl, Michael
Pfeffer, Johann
Weinberger, Josef
Zitzl, Josef

Schriftführerin

Probst, Antonia

Verwaltung

Gaschler, Patrick Kämmerer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ertl, Johannes	entschuldigt
Hartl, Christian	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2023 - öffentlicher Teil
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1 Tekturbauantrag auf Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Fl. Nr. 1425, 1425/3, 1499/1, Gem. Ellerbach
 - 2.2 Bauantrag auf Aufstockung Garage, Hönigsgrub 27, Fl. Nr. 244/12, Gem. Kasberg
 - 2.3 Söldener Straße: Provisorische Instandsetzung der Asphaltoberfläche i.R.d. Kleinflächen-Asphaltierung
 - 2.4 Temporeduzierung und Fahrbahnsicherung in Zimmerau (Ergebnis aus dem Bauausschuss)
3. Feuerwehrangelegenheiten
 - 3.1 Neubau Feuerwehrrätehaus Rinchnach: Weiteres Vorgehen
 - 3.2 Erweiterung Feuerwehrrätehaus Kasberg: Vorstellung der Planung z.K.
4. Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
5. Gewerbegebiet "Am Klosterfeld"
 - 5.1 Erschließung Gewerbegebiet GE „Am Klosterfeld“ – Auftragserteilung
 - 5.2 Straßenbeleuchtungsanlage für Gewerbegebiet "Am Klosterfeld" - Auftragserteilung
 - 5.3 Bayernwerk: Maßnahmen zur Erschließung des Gewerbegebiets (und des OT Rosenau ab Sölden)
6. Wasserversorgung: Neuverlegung einer Wasserleitung ab Sölden über Rinchnach und Rosenau zum Klosterfeld
7. Breitbandversorgung: Teilerschließung zwischen Rinchnach und Probstberg
8. Benennung eines Klimaschutz- und/oder Energiebeauftragten zur Zusammenarbeit mit dem Landkreis
9. Beleuchtung von Baudenkmalern
 - 9.1 Entscheidung über Wiederaufnahme der Beleuchtung von Pfarrkirche
 - 9.2 Entscheidung über Wiederaufnahme der Beleuchtung von Frauenbrünnl
10. Sonstiges
 - 10.1 Sichere Überquerung der Gehmannsberger Straße für Kindergarten- und Schulkinder
 - 10.2 Zur Erinnerung: 2026 Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung
 - 10.3 Ergebnis aus dem hydrogeologischen Gutachten zur Installation einer Fußgänger-Brücke unterhalb des Sportgeländes
 - 10.4 Themen der Sitzung am 19.09.2023
 - 10.5 Brunnenbohrungen
 - 10.6 Einzäunung Spielplatz Kasberg

1. Bürgermeisterin Simone Hilz eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2023 - öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.07.2023 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2 Bauangelegenheiten

2.1 Tekturbauantrag auf Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Fl. Nr. 1425, 1425/3, 1499/1, Gem. Ellerbach

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2.2 Bauantrag auf Aufstockung Garage, Hönigsgrub 27, Fl. Nr. 244/12, Gem. Kasberg

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2.3 Söldener Straße: Provisorische Instandsetzung der Asphaltoberfläche i.R.d. Kleinflächen-Asphaltierung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der provisorischen Instandsetzung der Söldener Straße durch die Firma Max Streicher wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2.4 Temporeduzierung und Fahrbahnsicherung in Zimmerau (Ergebnis aus dem Bauausschuss)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Die Kurve soll mit Findlingen begrenzt werden. Zusätzlich wird eine Temporeduzierung auf 20 km/h für die gesamte Strecke angebracht. Entstehen Schäden an der

Fahrbahn durch unsachgemäße Fahrweise oder mutwillige Zerstörung, wird die Gemeinde Rinchnach derartiges Verhalten künftig unmittelbar zur Anzeige bringen. Die Kosten für Ausbesserungsarbeiten am Fahrbahnbelag hat der Verursacher zu tragen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3 Feuerwehrangelegenheiten

3.1 Neubau Feuerwehrrgerätehaus Rinchnach: Weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der weiteren Vorgehensweise wird wie vorgestellt zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3.2 Erweiterung Feuerwehrrgerätehaus Kasberg: Vorstellung der Planung z.K.

Information:

Dem Gemeinderat wurden die beiden von Feuerwehr und Architekten vorbesprochenen Konzepte vorgestellt.

Zur Kenntnis genommen

4 Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
vom xx.xx.2023**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
--

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
 bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
 bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b)

und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB)

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan

lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 09.01.1991 außer Kraft.

Rinchnach, xx.xx.2023

(Siegel)

Hilz

1. Bürgermeisterin

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5 Gewerbegebiet "Am Klosterfeld"

5.1 Erschließung Gewerbegebiet GE „Am Klosterfeld“ – Auftragserteilung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der Auftrag für die Erschließung des Gewerbegebietes, wird an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Max Streicher, zum Angebotspreis von 2.049.210,08 € brutto vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5.2 Straßenbeleuchtungsanlage für Gewerbegebiet "Am Klosterfeld" - Auftragserteilung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der Auftrag für die Straßenbeleuchtung im Gewerbegebiet wird an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Bayernwerk, zum Angebotspreis von 28.792,69 € netto vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5.3 Bayernwerk: Maßnahmen zur Erschließung des Gewerbegebiets (und des OT Rosenau ab Sölden)

Information:

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat über geplante Maßnahmen des Bayernwerks.

Zur Kenntnis genommen

6 Wasserversorgung: Neuverlegung einer Wasserleitung ab Sölden über Rinchnach und Rosenau zum Klosterfeld

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der Auftrag für die Spülrohrbohrung zur Herstellung einer Wasserleitung wird an die Firma Max Streicher zu einem Angebotspreis in Höhe von 25.480,00 € netto vergeben. Die Verlegung einer neuen Wasserleitung im weiteren Verlauf ab Anschluss Rosenau bis zum Klosterfeld im Zuge der Trassenverlegung des Bayernwerks scheint sinnvoll. Für die Bauarbeiten in offener Tiefbauweise soll von der Fa. Rädlinger ein Angebot eingeholt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

7 Breitbandversorgung: Teilerschließung zwischen Rinchnach und Probstberg

Zurückgestellt

8 Benennung eines Klimaschutz- und/oder Energiebeauftragten zur Zusammenarbeit mit dem Landkreis

Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit, im Gremium einen Klimaschutz- und/oder Energiebeauftragten zu benennen.

9 Beleuchtung von Baudenkmalern

9.1 Entscheidung über Wiederaufnahme der Beleuchtung von Pfarrkirche

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Die Beleuchtung der Kirche soll künftig mit Hilfe einer Zeitschaltuhr ab Dämmerung bis 24:00 Uhr begrenzt werden.

Eine Umrüstung auf LED soll durch die Verwaltung geprüft werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4 Anwesend 15

9.2 Entscheidung über Wiederaufnahme der Beleuchtung von Frauenbrünnl

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Die Beleuchtung des „Frauenbrünnl“ soll wieder zwischen Heilig Abend und Heilig Drei König mit Hilfe einer Zeitschaltuhr ab Dämmerung bis 24:00 Uhr erfolgen.

Ungeachtet des Abstimmungsergebnisses muss generell der hohe Stromverbrauch durch die Verwaltung geprüft werden.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 10 Anwesend 15

10 Sonstiges

10.1 Sichere Überquerung der Gehmannsberger Straße für Kindergarten- und Schulkinder

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Durch die Anbringung einer Beschilderung mit Blinkleuchte, wie in der Nachbargemeinde Bischofsmais, soll die Gefahrenstelle entschärft werden. Der Auftrag soll zum maximalen Angebotspreis von 3.808,00 € brutto vergeben werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

10.2 Zur Erinnerung: 2026 Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung

Nach der Kreisversammlung des Gemeindetags im Juli erinnert Hilz, dass ab 2026 der Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder besteht, dieses Thema wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

10.3 Ergebnis aus dem hydrogeologischen Gutachten zur Installation einer Fußgänger-Brücke unterhalb des Sportgeländes

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass laut dem beauftragten hydrogeologischen Gutachten keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung einer Fußgänger-Brücke auf Streifenfundamenten im Falle eines 100-jährigen Hochwassers zu erwarten sind, das Ergebnis wurde dem Landratsamt mitgeteilt.

10.4 Themen der Sitzung am 19.09.2023

In der Sitzung am 19.09.2023 wird die Dorferneuerung Gehmannsberg durch das ALE vorgestellt und besprochen, zudem wird der Breitbandausbau behandelt.

10.5 Brunnenbohrungen

Die Brunnenbohrungen sind soweit abgeschlossen, das weitere Vorgehen wird zwischen dem Geologen, dem Ingenieurbüro Kiendl & Moosbauer und der Verwaltung besprochen, so Hilz.

10.6 Einzäunung Spielplatz Kasberg

Die Bürgermeisterin stellt das zweite Angebot der Fa. Zankl vor für die Einzäunung außen am Spielplatz entlang mit einer Länge von ca. 135 m. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung weitere Angebote anzufragen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Simone Hilz um 21:12 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Simone Hilz
Erste Bürgermeisterin

Antonia Probst
Schriftführung